

Statuten
des Vereins der Absolventen und Absolventinnen
des Intensivstudiums KMU

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen "Vereinigung der Absolventen und Absolventinnen des Intensivstudiums für Führungskräfte in Klein- und Mittelunternehmungen an der Universität St. Gallen" (Alumni Association of SME-Studies) besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung sämtlicher Aktivitäten des Intensivstudiums KMU, die im Interesse der Absolventen und Absolventinnen des Intensivstudiums KMU stehen, darunter
 - Weiterbildungsveranstaltungen in Abstimmung mit dem Intensivstudium KMU
 - Kontaktpflege unter den Absolventen und Absolventinnen
 - Kontaktpflege zwischen KMU-Leitung und Absolventen bzw. Absolventinnen
 - Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Intensivstudiums KMU

II. Mitgliedschaft

3. Mitglieder können natürliche Personen sein, welche das Diplom/Zertifikat bzw. Teilnahmebestätigung/Testat des Intensivstudiums KMU erlangt haben.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Ausfüllen des Antragsformulars. Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Der Austritt befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.
5. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder der Gesellschaft Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Anfechtung des Ausschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Mittel

7. Der Verein finanziert sich durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erlöse aus Veranstaltungen und Projekten
 - c) Spenden
 - d) Zinsen

Das Intensivstudium KMU stellt dem Verein seine Infrastruktur (Leitung, Sekretariat) zur Verfügung.

Der finanzielle Bedarf des Vereins wird grundsätzlich durch die obligatorischen Mitgliederbeiträge gedeckt. Deren Höhe wird jeweils für das kommende Vereinsjahr von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Veranstaltungen und Projekte sind grundsätzlich selbsttragend.

8. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, schulden aber ausstehende sowie laufende Mitgliederbeiträge.

IV. Organisation

9. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Geschäftsprüfungskommission

a) Die Mitgliederversammlung

10. Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich und unter Angabe der Traktanden, mindestens einen Monat im voraus durch den Vorstand per Briefpost oder E-Mail einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt.

11. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung, welche dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, müssen traktandiert werden. Davon ausgeschlossen sind Anträge, die eine Statutenänderung bezwecken. Solche sind mindestens zwei Monate vor Ende des Vereinsjahres einzureichen. Statutenänderungen müssen der Einladung beigelegt sein.

Über Geschäfte, die nicht entsprechend angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Sie sind vom Vorstand für die nächste Mitgliederversammlung ordentlich zu traktandieren.

12. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf entsprechendes Begehren eines Fünftels der Mitglieder oder der Geschäftsprüfungskommission. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens ein Monat im voraus unter Angabe der Traktanden.
13. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin. Bei Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstandes einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der/Die Protokollführer/in wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt.

14. Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes, soweit dies durch die Mitgliederversammlung erfolgt
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- Kenntnisnahme von den Tätigkeitsberichten des Vorstandes, der Leitung des Intensivstudiums KMU und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets sowie Kenntnisnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Vereinsjahr
- Änderung der Statuten / Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung behandelt sämtliche weiteren, ihr durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

15. Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

Ein Beschluss über Statutenänderung bzw. Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.

b) Vorstand

16. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und maximal neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus höchstens drei Absolventen bzw. Absolventinnen pro Zyklus des Intensivstudiums KMU. Die ein bis drei neuen Mitglieder aus dem jeweils abgeschlossenen KMU-Studium werden von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen dieser

Durchführung bestimmt. Als ständiges Mitglied im Vorstand fungiert der jeweilige Studienleiter bzw. die jeweilige Studienleiterin des Intensivstudiums KMU bzw. als

Stellvertretung der Studienbetreuer oder Studienbetreuerin. Die übrigen Mitglieder werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Mehrmalige Wiederwahl, auch nach Unterbrechungen, ist möglich.

17. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.
Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
18. Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsprüfungskommission zugewiesen sind.
19. Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin nach Bedarf einberufen und wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder oder der Geschäftsprüfungskommission verlangt wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder voraus. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, wenn die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der nächsten Sitzung zu verlangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident bzw. die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und vom Sekretär bzw. von der Sekretärin zu unterzeichnen.

c) *Geschäftsprüfungskommission*

20. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte zwei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Diese prüfen die Jahresrechnung sowie sämtliche Protokolle und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

In dringenden Fällen können sie durch Mehrheitsbeschluss vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

V. Schlussbestimmungen

21. Das Vereins- und Rechnungsjahr endet am 30. Juni.
22. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich der eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung.

Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand durchgeführt.

Ein allfälliges Reinvermögen ist dem Intensivstudium KMU oder - wenn dieses nicht mehr bestehen sollte - dem Schweizerischen Institut für Klein- und Mittelunternehmen der Universität St.Gallen zuzuwenden.

23. Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt: Mitgliederversammlung vom 06. Juni 2008

Der Präsident/die Präsidentin

Das Vorstandsmitglied